

## **AFSMI – Beraterkodex**

Der Vorstand des AFSMI hat nach eingehender Diskussion entschieden, dass er Einzel- und Firmenmitgliedschaften von Beratern und Beratungsunternehmen begrüßt, sofern diese über Praxiserfahrungen im Servicemanagement verfügen und durch ihre aktive Mitarbeit die Arbeit von AFSMI fördern. Hierin sieht der Vorstand des AFSMI einen Mehrwert für die Verwirklichung der satzungsgemäßen Vereinsziele.

Zugleich wurde der Vorstand von Mitgliedern aufgefordert, geäußerten Bedenken bei der Aufnahme von Beratern als Mitglieder und bei deren Einbindung in die Vereinsarbeit Rechnung zu tragen. Diese Erwartungen sind nachfolgend formuliert.

Berater im Sinne dieses **Beraterkodex**<sup>1</sup> sind Einzelpersonen und Mitarbeiter von Unternehmen, die Produkte und Dienstleistungen zur Unterstützung von Service Management anbieten. Hierzu zählen insbesondere Unternehmensberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, IT-Dienstleister, Anbieter von Softwaretools und Hochschullehrer / Wissenschaftler sowie Aus- und Weiterbildungseinrichtungen. Unternehmen, die diese Produkte und Dienstleistungen anbieten (Beratungsunternehmen) können ebenso wie Einzelpersonen Mitglied beim AFSMI werden.

1. Berater sollen sich aktiv einbringen und durch ihre Mitarbeit die interdisziplinäre Arbeit bereichern. Eine Unterstützung bei der Mitgliedergewinnung des AFSMI wird begrüßt.
2. Bei der Bewerbung um eine Mitgliedschaft haben Berater in Person entsprechende Expertise darzulegen, wenn diese nicht bereits beim AFSMI bekannt ist. Gleiches gilt für Beratungsunternehmen. Die Bewerbung muss durch ein aktives Unternehmensmitglied unterstützt werden.
3. Mit der Bewerbung um eine Mitgliedschaft müssen Berater den vorliegenden „**Beraterkodex**“ als verbindlich anerkennen.
4. Der Vorstand erwartet, dass die Berater Diskussionen durch eigene Projekterfahrungen oder Vorträge aktiv unterstützen und die Arbeit in Arbeitskreisen bereichern.
5. Eine Mitgliedschaft beim AFSMI die erkennbar nur der passiven Informationsaufnahme dient, wird nicht geduldet.
6. Berater dürfen die Mitgliedschaft beim AFSMI nicht zur aktiven Akquise von Aufträgen und Mandaten nutzen. Dazu zählen u.a.:
  - die gezielte Ansprache von Mitgliedern und Interessenten zum Zwecke von Marketing, Vertrieb und Werbung unter Ausnutzung der gemeinsamen Mitgliedschaft oder unter Verweis auf AFSMI;
  - das direkte Zusenden von Firmenpräsentationen an Mitglieder, zu denen nur über AFSMI ein Kontakt besteht;
  - das Verteilen von Präsenten oder Werbemitteln;
  - das Verteilen von eigenen Visitenkarten ohne Aufforderung;
  - die Nutzung des Namens AFSMI zum Erreichen von Zielen, die nicht den Zwecken und Zielen des Vereins dienen;
  - die Nutzung von Adressmaterialien, die nur über den Verteiler des AFSMI zugänglich sind, zum Zweck der unternehmenseigenen Öffentlichkeitsarbeit.

---

<sup>1</sup> Dieser Beraterkodex orientiert sich an den DICO Beraterkodex vom Deutsches Institut für Compliance e.V. Berlin

- Unerwünscht ist auch jede andere hier nicht ausdrücklich genannte Form der aktiven Werbung.
7. Die Beachtung eventuell geltender standes- und berufsrechtlicher Richtlinien wird vorausgesetzt.
  8. Arbeitskreise können auch von Beratern geleitet werden. In diesem Fall wird eine besondere Expertise im jeweiligen Themengebiet erwartet.
  9. In Arbeitskreisen soll die Anzahl an Beratern auf die Hälfte begrenzt werden, damit sowohl der interdisziplinäre Austausch als auch der Beitrag von Unternehmensvertretern sichergestellt ist.
  10. Dokumente, die im Rahmen der Arbeitskreise erstellt oder genutzt wurden, sind entsprechend zu kennzeichnen. Soweit diese in anderem Zusammenhang, z.B. in der Beratung genutzt werden, ist die Urheberschaft korrekt zu zitieren. Sollten einzelne Inhalte übertragen werden, so muss die Quelle entsprechend den Ansprüchen wissenschaftlichen Arbeitens gekennzeichnet werden.
  11. Die Anforderungen der EU-Datenschutzrichtlinie sind bekannt und werden berücksichtigt, insbesondere bzgl. der personenbezogenen Daten von Mitgliedern und Interessenten.
  12. Vertraulich gekennzeichnete Informationen, die sich im Zuge der Vereinsarbeit, z.B. im Zusammenhang mit Forschungsarbeiten, ergeben, werden berücksichtigt. Dies gilt auch über das Ende der Mitgliedschaft hinaus.
  13. Ein Verstoß gegen den „**Beraterkodex**“ wie z. B. die aktive Werbung oder Akquise-Bemühungen bei Mitgliedern kann den Ausschluss zur Folge haben. Hierüber entscheidet der Vorstand gemäß der Satzung. Mitglieder des AFSMI und seiner Arbeitskreise sind gebeten, dem Präsidenten über Verstöße, die ihnen zur Kenntnis gelangen, zu unterrichten.